



## Bundesweiter Lockdown für Ungeimpfte seit 15. November

Bundesregierung und Bundesländer einigen sich auf Verschärfung der Covid-Schutzmaßnahmen

14.11.2021, 13:00



© WKS

Angesichts der sich zuspitzenden Situation in den heimischen Spitälern hat die Bundesregierung Verschärfungen der Covid-Schutzmaßnahmen angekündigt. Die neuen bundesweit geltenden Regelungen sind mit Montag, 15. November 2021, in Kraft getreten.

- Für Personen **ohne 2-G-Nachweis wird ein Lockdown** verordnet (gilt nicht für Kinder unter 12 Jahren). Einen Überblick über die gültigen 2-G Nachweise finden Sie [hier](#) und in unseren [Corona-FAQ](#).
- Das Verlassen (gilt ganztägig) des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs ist nur mehr zu bestimmten Zwecken zulässig sein.
  - zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum
  - zur Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie zur Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten
  - zur Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens
  - für berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke, sofern dies erforderlich ist
  - zum Aufenthalt im Freien zur körperlichen und psychischen Erholung (z.B. Spaziergänge, Joggen etc.)

- zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen (inkl. Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper, mündliche Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden)
  - zur Teilnahme an Wahlen
  - zum Zweck des zulässigen Betretens von Kundenbereichen von Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen
  - zur Teilnahme an bestimmten Zusammenkünften
- Handels- und Dienstleistungsbetriebe **dürfen von Personen ohne 2-G-Nachweis nicht mehr betreten werden**, ausgenommen folgende Betriebe (diese dürfen von allen Personen betreten werden):
    - öffentliche Apotheken,
    - Lebensmittelhandel (einschließlich Verkaufsstellen von Lebensmittelproduzenten) und bäuerliche Direktvermarkter,
    - Drogerien und Drogeriemärkte,
    - Verkauf von Medizinprodukten und Sanitärartikeln, Heilbehelfen und Hilfsmitteln,
    - Gesundheits- und Pflegedienstleistungen,
    - Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen, die von den Ländern im Rahmen der Behindertenhilfe-, Sozialhilfe-, Teilhabe- bzw. Chancengleichheitsgesetze erbracht werden,
    - Dienstleistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (ALVG)
    - veterinärmedizinische Dienstleistungen,
    - Verkauf von Tierfutter,
    - Verkauf und Wartung von Sicherheits- und Notfallprodukten,
    - Notfall-Dienstleistungen
    - Agrarhandel einschließlich Tierversteigerungen sowie der Gartenbaubetrieb und der Landesproduktenhandel mit Saatgut, Futter und Düngemittel,
    - Tankstellen und Stromtankstellen, sowie Waschanlagen,
    - Banken,
    - Postdiensteanbieter einschließlich deren Postpartner, jedoch ausschließlich für die Erbringung von Postdienstleistungen und Telekommunikation,
    - Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Rechtspflege,
    - den öffentlichen Verkehr,
    - Tabakfachgeschäfte und Zeitungskioske,
    - Hygiene- und Reinigungsdienstleistungen,
    - Abfallentsorgungsbetriebe,
    - KFZ- und Fahrradwerkstätten,
    - die Abholung vorbestellter Waren (Click&Collect) – Kunden haben in geschlossenen Räumen eine FFP2-Maske zu tragen.
  - **Keine Teilnahme an Zusammenkünften für Personen ohne 2G-Nachweis.** Ausgenommen sind davon nur einzelne besondere Veranstaltungen, wie
    - Begräbnisse,
    - Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz
    - Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind
    - unaufschiebbare Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist
    - unaufschiebbare Zusammenkünfte von Organen juristischer Personen, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist
    - unaufschiebbare Zusammenkünfte nach dem Arbeitsverfassungsgesetz
    - das Befahren von Theatern, Konzertsälen und -arenen, Kinos, Varietees und Kabarett, wenn dies mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen erfolgt (Autokino)
    - Zusammenkünfte im Bereich der außerschulischen Jugendberziehung und Jugendarbeit
    - Zusammenkünfte im Spitzensport
    - Zusammenkünfte zu Proben zu beruflichen Zwecken und zur beruflichen künstlerischen Darbietung in fixer Zusammensetzung
    - Zusammenkünfte, die vom oder im Auftrag des AMS als Maßnahmen der Nach- und Umschulung sowie zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt durchgeführt werden sowie
    - sonstige Zusammenkünfte zu unbedingt erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken, zur Erfüllung von erforderlichen Integrationsmaßnahmen und zu beruflichen Abschlussprüfungen
  - **Grundsätzliche FFP2-Maskenpflicht beim Betreten des Kundenbereichs in geschlossenen Räumen von Betriebsstätten**

## Hinweis:

Weitere Antworten, Updates und Informationen rund um Corona finden Sie auf unserem Corona-Infopoint: [wko.at/corona](https://wko.at/corona)

**Das könnte Sie auch interessieren**



## WKÖ-Kopf: Ungebremste Energiepreisexplosion gefährdet Standort und Beschäftigung

Ausstehende Entlastung wird für Betriebe zur Existenzbedrohung: „Es ist Feuer am Dach“ [➤ mehr](#)



## WKÖ-Kühnel: Lehrlingszahlen legen Herbstturbo ein

Plus 7,8 Prozent bei Lehrlingen im 1. Lehrjahr – Vielfältige Wege in die Lehre [➤ mehr](#)



## JW-Summit 2022: Die Potenziale der Jungen Unternehmer sind groß

Über 700 junge Unternehmen trafen sich beim JW-Summit 2022 in Graz - WKÖ-Präsident Mahrer: „Österreichs Wirtschaft braucht die neuen und frischen Gedanken der Jugend“ [➤ mehr](#)